

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufliche Schulen und Abteilungen
Berufliche Schulen in Schulzentren des
Sekundarbereichs II
der Stadtgemeinde Bremen

Nachrichtlich Verwaltungsschule Bremen

Verfügung Nr. 38/2007

Auskunft erteilt Frau Ewert

Zimmer 321

T 0421 361 2197
F 0421 361 4176

E-Mail: margarete.ewert
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-11 (22-81-52/ 2007_Verfügung)

Bremen, 18.06.2007

Organisation des Unterrichts in der Herkunftssprache in beruflichen Schulen im Schuljahr 2007/08

Die Ausbildungsordnungen für die einzelnen beruflichen Vollzeitbildungsgänge enthalten Regelungen über die Anerkennung der Herkunftssprache als Fremdsprache. Auf dieser Grundlage ist weiterhin folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Ausländerinnen/Ausländer und Aussiedlerinnen/Aussiedler, die anstelle der Pflichtfremdsprache (i.d.R. Englisch) ihre Herkunftssprache gewählt haben, müssen an einem Englisch-Unterricht teilnehmen. Dieser Englisch-Unterricht hat keine Relevanz bei der Versetzungsentscheidung und wird – wie bisher auch – nicht in das Prüfungsverfahren für den Abschluss des Bildungsgangs einbezogen.
2. Der Unterricht dient vorrangig dem Erwerb einer zusätzlichen Sprachkompetenz in den Grundlagen der englischen Sprache. Er wird i.d.R. als Anfängerunterricht gestaltet und an folgenden Standorten durchgeführt:

<i>für die Region</i>	<i>Anmeldeschule</i>	<i>Bildungsgänge</i>
Nord	SZ Bördestraße, Bördestr. 10, 28717 Bremen Ansprechpartner: Frau Kohl, Tel. 361 7012	alle beruflichen Vollzeitbildungsgänge
Stadt	SZ Grenzstr. Grenzstraße 90, 28217 Bremen Ansprechpartner: Herr Runge, Tel. 361 5636	alle beruflichen Vollzeitbildungsgänge

3. **Der Unterricht beginnt am**

Mittwoch, 12. September 2007 um 15.30 Uhr.

4. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung dieses Unterrichts ist der jeweiligen Schule übertragen.

Ich bitte alle betroffenen Schulen, die für den Unterricht in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler **umgehend** mit den notwendigen Unterlagen bei den o.g. Schulen **anzumelden** (es ist ausschließlich der beigefügte Anmeldebogen zu verwenden).

5. Zur Feststellung der Note in der Herkunftssprache anstelle der Fremdsprache wird eine Prüfung durchgeführt, soweit eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Für die Schülerinnen und Schüler findet ein Vorbereitungsgepräch statt:

Herkunftssprache	Abschlussniveau*)	zuständig	Vorbereitungsgepräch am	Prüfung zur Feststellung der Note
Polnisch	Mittlerer Schulabschluss und FHR	SZ Bördestr.	Mittwoch, 19.09.2007 um 15.30 Uhr	Mittwoch, 26.09.2007 um 8.00 Uhr
Russisch	Mittlerer Schulabschluss und FHR	SZ Bördestr.	Mittwoch, 19.09.2007 um 15.30 Uhr	Mittwoch, 26.09.2007 um 8.00 Uhr
Türkisch	Alle	SZ Grenzstr.	Mittwoch, 19.09.2007 um 15.30 Uhr	Mittwoch, 26.09.2007 um 8.00 Uhr
Polnisch Russisch	HASA und Erw. HASA	SfBW Fr. Ewert		Durchführung wird vom SfBW organisiert
weitere Sprachen		SfBW Fr. Ewert		Durchführung wird vom SfBW organisiert

*) Das Abschlussniveau des besuchten Bildungsgangs z.B. in der FOS die FHR

Ich bitte Sie, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren. Die Termine sind unbedingt einzuhalten. Eine Nachprüfung oder die Einrichtung eines zusätzlichen Prüfungstermins ist nicht möglich.

6. Die Leistungsanforderungen der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache richten sich nach dem Anforderungsniveau der ersetzten Fremdsprache in der Abschlussprüfung des jeweils besuchten Bildungsgangs.

7. Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung bestanden haben, nehmen weiterhin am Englisch-Anfängerunterricht (siehe 1.) teil. Die abgebende Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler regelmäßig am Englisch-Anfängerunterricht teilnimmt. Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben) ..“

Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache anstelle der Fremdsprache wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung von der zuständigen Schule mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

Diese Note wird als Endnote im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

8. Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, nehmen am Unterricht in der Herkunftssprache (Standorte siehe 5.) teil. Die Teilnahme am Englisch-Unterricht entfällt.

Zum Ende des Schuljahres wird die Note in der Herkunftssprache anstelle der Fremdsprache vom SZ Bördestr. bzw. vom SZ Grenzstr. mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

9. Schülerinnen und Schüler, die nicht rechtzeitig gemeldet wurden, nehmen am Unterricht in der Herkunftssprache (Standorte siehe 5.) teil. Die Teilnahme am Englisch-Unterricht entfällt.

Zum Ende des Schuljahres wird Ihnen die Note in der Herkunftssprache anstelle der Fremdsprache vom SZ Bördestr. bzw. vom SZ Grenzstr. mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

10. Schülerinnen und Schüler, für die eine Feststellungsprüfung in einer anderen Sprache durch den Senator für Bildung und Wissenschaft organisiert wird, nehmen ebenfalls am Englisch-Unterricht (siehe 1.) teil.

Zum Ende des Schuljahres wird die Note von der zuständigen Schule mitgeteilt. Sie ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ mit folgendem Text aufzunehmen: „Der Unterricht im Fach Englisch wurde als neu aufgenommene Fremdsprache vom ... bis erteilt. Note ..(ausgeschrieben)..“

Die für die Zeugniserteilung festgestellte Note in der Herkunftssprache wird nach der Durchführung der Feststellungsprüfung mitgeteilt (Rückseite des Anmeldebogens).

Diese Note wird als Endnote im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

11. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler Ihrer Schule die Ausbildung im laufenden Schuljahr abbrechen, ist die Schule, die den Sprachunterricht erteilt, umgehend zu informieren.

Im Auftrag
gez. Ewert

Anlage
Anmeldebogen